

= Fälligkeiten

+ 27. Dezember +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen
- **MwSt-Vorauszahlung mittels Mod. F24**

+ 30. Dezember +

- Druck der Buchhaltungsregister 2012 (Journal, MwSt-Register, Inventar, Hauptbuch).

+ 31. Dezember +

- Option für Transparenzbesteuerung bei Kapitalgesellschaften
- Inventar der Warenbestände
- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)

+ 16. Jänner +

- Monatliche MwSt.-Einzahlung mittels Mod. F24
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der erhaltenen Absichtserklärung (monatliche MwSt-Abrechnung), wenn im Dezember MwSt-freie Umsätze getätigt worden sind

+ 31. Jänner +

- Kein Aufschub sondern Toleranzgewährung der Meldungen der privat genutzten Firmengegenstände und der Finanzierungen

= Rundschreiben Nr. 9/2013

20. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

1) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken	2
a) Waren, die vom Unternehmen NICHT selbst vertrieben werden	2
b) Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben werden	3
2) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen	4
3) Senkung des gesetzlichen Zinssatzes ab 01.01.2014	4
4) Abfindung Kundenstock bei Auflösung des Agenturverhältnisses	5
5) Erweitertes Kassaprinzip: Zahlung innerhalb 12. Januar 2014	5
6) Erklärung für Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen	5
7) Flash-News	6

1) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken

Für den häufigsten Fall in der Praxis gilt:

Aufwendungen: bei Geschenken **bis** zu einem Einheitswert von **Euro 50,00** (nicht aus dem eigenem Vertrieb) kann der **Aufwand zur Gänze** steuerlich geltend gemacht und für die **Übergabe** der Geschenke an den **Kunden** muss **keine Rechnung** ausgestellt werden.

Umsatzsteuer: Die Mehrwertsteuer im Einkauf ist jedoch nur für Geschenke **bis zu** einem Einheitswert von **Euro 25,82** abzugsfähig.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkverpackung zusammengefasst sind (z. B. Weihnatskörbe), ist für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer der Einheitswert der gesamten Verpackung, und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände, ausschlaggebend.

a) Waren, die vom Unternehmen NICHT selbst vertrieben werden

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 25,82	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50	NEIN		
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50			die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,3 % auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.; - 0,5 % auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.; - 0,1 % auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.;
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

FREIBERUFLER				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 25,82	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50	NEIN	nicht im Bereich der MwSt.	
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00		(keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

b) Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben werden

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
An Kunden	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 25,82	JA	MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50			
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00			die Kosten dürfen den Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,3% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. ; - 0,5% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.; - 0,1% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.;
an lohnabhängige Mitarbeiter		JA	MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

2) Steuerliche Handhabung von Weihnachtessen

Laut Rundschreiben Nr. 34/E vom 13. Juli 2009 der Agentur der Einnahmen sind Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als **Repräsentationsspesen** einzustufen.

Aufwendungen für Veranstaltungen an denen **ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen**, sind **NICHT** als **Repräsentationsspesen** zu betrachten.

Für diese Aufwendungen gelten folgende Schwellen der Abzugsfähigkeit/Absetzbarkeit:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/IRES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtessen ausschließlich mit Mitarbeitern	NEIN	- 75 % der getragenen Kosten, wie für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen; - bis zur Schwelle von 5 % der Personalkosten laut Einkommensteuererklärung;
Weihnachtessen mit Mitarbeitern und anderen Personen	NEIN	Bis zur Schwelle von 75 % der getragenen Kosten. Die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,3% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.; - 0,5% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,1% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.;

3) Senkung des gesetzlichen Zinssatzes ab 01.01.2014

Gemäß Artikel 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der gesetzliche Zinssatz jährlich abgeändert werden.

Mit Dekret vom 12. Dezember 2013 wurde der aktuelle Zinsfuß in der Höhe von 2,50 % mit **01.01.2014 auf 1,00 % reduziert**.

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Gesetzl. Zinssatz
1.1.2008 bis 31.12.2009	3%
1.1.2010 bis 31.12.2010	1%
1.1.2011 bis 31.12.2011	1,5%
1.1.2012 bis 31.12.2012	2,5%
1.1.2013 bis 31.12.2013	2,5%
1.01.2014 bis 31.12.2014	1 %

Der gesetzliche Zinsfuß wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "ravedimento operoso") und bei der Berechnung des Fruchtgenusses angewendet.

= Wichtig

ab 1.1.2014 gesetzlicher Zinssatz 1 %

= Wichtig

Rückstellung für die Auflösung des Agenturverhältnisses und Abfindung für den Kundenstock abzugsfähig nach Kompetenzprinzip

4) Abfindung Kundenstock bei Auflösung des Agenturverhältnisses

Mit Rundschreiben Nr. 33/E vom 8.11.2013 wird mitgeteilt, dass die ab 1993 gebildeten Rückstellungen für die Auflösung des Agenturverhältnisses und die Abfindung für den Kundenstock steuerlich nach der **periodengerechten Zurechnung** abzugsfähig sind. Es steht noch nicht eindeutig fest, wie dies hinsichtlich der Vorjahre aufgearbeitet werden soll.

Bislang verlangte man den Abzug nach dem **Abflussprinzip** im Geschäftsjahr bei Mandatsbeendigung.

Bei Auflösung des Agenturvertragsverhältnis ist folgende Vergütung vorgesehen:

- FIRR (Abfindung für die Auflösung): steht immer zu; jährliche Zahlung an die Rentenkasse Enasarco; steuerlich abzugsfähig;
- Ergänzungsabfindung für den Kundenstock ("indennità suppletiva di clientela"): Diese steht nur dann zu, wenn die Auflösung nicht von Seiten des Agenten verschuldet ist, die Höhe richtet sich nach der Provision;
- leistungsgebundene Abfindung: steht nur unter bestimmten Voraussetzungen zu z. B. Aufbau neuen Kundenstock, Erhöhung Umsatz.

Diese Komponente werden nun als einheitliche Abfindung gesehen und nicht als eigenständige Abfindung und die dafür erfolgten Rückstellungen sind ab 1993 periodengerecht in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "B. 7 Aufwendungen für bezogene Leistung" steuerlich abzugsfähig.

5) Erweitertes Kassaprinzip: Zahlung innerhalb 12. Januar 2014

Für die Empfänger von Vergütungen aus unselbständiger Arbeit und für die gleichgestellten Vergütungen gilt das sogenannte Kassa- oder Zuflussprinzip. Sie haben 2013 alle Vergütungen zu versteuern, die in diesem Jahr zugeflossen sind; zum Jahresende gilt hier die Sonderregel, dass die bis **Sonntag, 12. Jänner 2014** zugeflossenen Beträge, die 2013 betreffen, noch als Inkasso des Jahres 2013 zu betrachten sind und steuerlich diesem Jahr zuzuordnen sind und in den entsprechenden Lohnsteuerbestätigungen (CUD) und Steuererklärungen (Vordruck 770) zu erfassen sind.

Die Vergütungen für freie Mitarbeit (und so auch jene an der Verwalter, sogenannte **Verwalterentgelte**) sind für Unternehmen nach dem Kassaprinzip abzugsfähig, wobei auch hier das erweiterte Kassaprinzip gilt. Somit sind die Vergütungen für 2013 nur in diesem Geschäftsjahr **abzugsfähig**, wenn sie bis spätestens 12. Januar 2014 gezahlt werden. Nach diesem Datum bezahlte Verwalterentgelte sind dagegen erst im kommenden Geschäftsjahr steuerlich abzugsfähig.

6) Erklärung für Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen

Auf die Provisionen von Handelsvertretern ist grundsätzlich eine Quellensteuer von 23 % auf 50 % der Provision einzubehalten (dies entspricht 11,5 %). Die Bemessungsgrundlage der Provision kann auf 20 % der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,6 %), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit der andauernden Mitarbeit

= Wichtig

Zahlung innerhalb 12. Januar für Absetzbarkeit notwendig

= Wichtig

Einschreiben mit Rückantwort innerhalb 31.12.2013 an Auftraggeber für die Reduzierung der Quellensteuer auf Provisionen (4,6 % anstatt 11,5 %)

von abhängigem Personal oder von Dritten bedient.

Für die Anwendung der Reduzierung ist eine **Erklärung** notwendig, mit welcher die Voraussetzungen zur Reduzierung bestätigt werden. Diese muss **jedes Jahr neu** ausgestellt und durch **Einreiben mit Rückantwort innerhalb 31.12. des Vorjahres** dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

7) Flash-News

- Kurtaxe: Einführung der Kurtaxe ab 1.1.2014 für Gastbetriebe und Tourismusvereine;
- Reduzierung der Ersatzsteuer für begünstigte Mietverträge: Ab 2013 wird der Steuersatz der Ersatzsteuer auf das Mieteinkommen von Wohnimmobilien von begünstigten Mietverträgen von derzeit 19% auf 15% reduziert. Begünstigte Mietverträge können in Gemeinden mit hoher Wohnungsdichte abgeschlossen werden (derzeit sind dies nur die Gemeinden: Meran, Bozen, Leifers, Eppan, Meran, Lana und Algund).
- Energiezertifikat bei Verträgen: bei Übertragungen oder Nutzung von Immobilien muss das Energiezertifikat beigelegt werden, ansonsten ist der entsprechende Vertrag nichtig. Diese Bestimmung gilt auch in Bezug auf Schenkungen und Mietverträgen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Gebäude, welche zur Standardnutzung keinen Energieverbrauch benötigen (z.B. Keller, Garagen).

In eigener Angelegenheit:

Wir bedanken uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2014.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unser Büro auch während der Weihnachtszeit zur Entgegennahme von Unterlagen geöffnet bleibt und Ihnen ihr Beraterteam nach Terminvereinbarung zur Verfügung steht.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam